Art. 43 Arbeitspflicht

[1]Gefangene sind verpflichtet, eine ihnen zugewiesene, ihren Fähigkeiten angemessene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung auszuüben, soweit sie dazu körperlich und geistig in der Lage sind. [2]Sie können zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt verpflichtet werden. [3]Diese Tätigkeiten sollen in der Regel nicht über drei Monate jährlich hinausgehen. [4]Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gefangene, die über 65 Jahre alt sind, und nicht für werdende und stillende Mütter, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter bestehen.